

DER MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT  
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - Postfach 300832 - 4000 Düsseldorf 30

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Haus des Landtags  
  
4000 Düsseldorf



Postanschrift:  
Schwannstraße 3, 4000 Düsseldorf 30  
Telefon: (02 11) 45 66 - 0  
Durchwahl (02 11) 45 66 - 704  
Telex 858 4965 umwd  
Telefax (02 11) 45 66 - 3 88

Datum 25. Mai 1988  
Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

I A 4 - 50.12.01

Betr.: Änderung des Landeswassergesetzes (LT-Drucks. 10/2661)

Bezug: Sitzung des Landtags-Ausschusses für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz am 27./28.4.1988 in Bad Salzuflen

Anlg.: 100

Sehr geehrter Herr Präsident!

Nachfolgend gebe ich eine Stellungnahme zu § 14 LWG (Art. I Nr. 6 a), § 43 LGG (Art. I Nr. 19 a) und § 48 LWG (Art. I Nr. 24) des Entwurfs der Landesregierung (LT-Drucks. 10/2661) ab, mit der Bitte, sie an den Vorsitzenden des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz weiterzuleiten.

Bei der im Bezug genannten Beratung zum Landeswassergesetz wurde eine schriftliche Darstellung zu der Frage erbeten, wann Handlungspflichten, wie sie im Entwurf der Landesregierung zu § 14 Abs. 1 LWG vorgesehen sind, erforderlich sind. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

In Wasserschutzgebieten ist es bisher gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes möglich, bestimmte Handlungen zu verboten oder für nur beschränkt zulässig zu erklären sowie Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken zur Duldung bestimmter Handlungen zu verpflichten (§ 19 Abs. 2 WHG). Eine allgemeine gesetz-

...

liche Grundlage für Handlungspflichten ist dort nicht enthalten. Handlungspflichten können lediglich im Zusammenhang mit begünstigenden Verwaltungsakten (Erlaubnisse, Bewilligungen) als Nebenbestimmungen auferlegt werden (§ 4 WHG, § 24 LWG).

In der Vergangenheit gab es bei der Formulierung von Wasserschutzgebietsverordnungen Schwierigkeiten, da es erforderlich erschien, statt oder neben Verboten, Genehmigungspflichten oder der Auferlegung von Duldungspflichten, die Vornahme bestimmter Handlungen zu verlangen. So kann es z. B. notwendig sein, von den Landwirten die Erstellung eines Düngeplanes zu fordern. Auch Anzeigepflichten haben sich für bestimmte Handlungen als erforderlich erwiesen. Die in § 14 Abs. 2 Satz 2 LWG beispielhaft für die Begünstigten sowie die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken als Handlungspflichten aufgeführten Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens sollen mit dazu beitragen, nachteilige Einwirkungen auf das Wasserschutzgebiet rechtzeitig festzustellen, um damit auch nachteilige Einwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgung möglichst zu verhindern.

Bei ungefähr 800 in Nordrhein-Westfalen erforderlichen Wasserschutzgebieten, die rund 20 % der Landesfläche in Anspruch nehmen werden, ist eine Ergänzung der durch die Wasserbehörden und Fachdienststellen durchgeführten staatlichen Kontrolle durch Verpflichtungen zu Anzeigen, Selbstüberwachungen und schriftliche Aufzeichnungen geboten.

#### Zu § 43 LWG:

Der Ausschuß hat sich dagegen ausgesprochen, daß die Anordnungen bei Hochwassergefahr durch das zuständige StAWA getroffen werden.

Es wird vorgeschlagen, die obere Wasserbehörde als zuständige Behörde zu bestimmen. Die im Entwurf der Landesregierung vorgeschlagene Neufassung des § 43 LWG soll eine aufeinander abgestimmte und damit sachgerechte Steuerung aller Stauanlagen im Einzugsgebiet eines Gewässers ermöglichen, um Schäden von Hochwasserer-

eignissen minimieren zu können. Eine Beibehaltung der nach § 43 LWG derzeit geltenden Verteilung der Zuständigkeiten auf die unteren Wasserbehörden und das jeweilige StAWA hätte zur Folge, daß z. B. bei Ablaufen einer Hochwasserwelle im Einzugsgebiet der Ruhr die untere Wasserbehörde beim Kreis Soest Anordnungen zum Betrieb der Mönnetalsperre, die untere Wasserbehörde beim Hochsauerlandkreis Anordnungen zum Betrieb der Sorpe- und Hennetalperre, die untere Wasserbehörde beim Kreis Olpe Anordnungen zur Steuerung der Biggetalsperre, die untere Wasserbehörde beim Märkischen Kreis Anordnungen zur Steuerung der Versetalsperre treffen könnte; das StAWA Hagen könnte lediglich Anordnungen zur Steuerung von Stauanlagen der Ruhr unterhalb der Einmündung der Möhne treffen. Es besteht die Gefahr, daß durch nicht koordinierte Anordnungen verschiedener Behörden vermeidbare Hochwasserschäden entstehen. Es wird daher folgende Fassung für § 43 LWG vorgeschlagen:

"§ 43 Hochwassergefahr

Bei Hochwassergefahr sind die Unternehmer von Stauanlagen verpflichtet, die Anlagen nach näherer Anordnung der oberen Wasserbehörde ohne Entschädigung für die Hochwasserabführung und Hochwasserrückhaltung einzusetzen."

zu § 48 LWG:

Der Ausschuß ist grundsätzlich mit der Tendenz, strengere Anforderungen als nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu stellen, einverstanden, bittet aber den MURL, zu prüfen, ob der Gesetzeswortlaut konkreter gefaßt werden könnte.

Es wird folgender Formulierungsvorschlag für § 48 LWG gemacht:

"§ 48 Bau und Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung

(1) Anlagen für die Versorgung mit Trink- oder Brauchwasser, die dem allgemeinen Gebrauch dient (öffentliche Wasserversorgung), sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben; darüber hinaus sind Aufbereitungsan-

...

lagen für die öffentliche Trinkwasserversorgung nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben, wenn die Beschaffenheit des zur Trinkwasserversorgung gewonnenen Wassers (Rohwasser) dies im Einzelfall und bezogen auf bestimmte Inhaltsstoffe oder Eigenschaften erfordert. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Wasserversorgungsanlagen, die vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt werden.

(2) Entsprechen vorhandene Anlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, hat sie der Betreiber unverzüglich diesen Anforderungen anzupassen."

Begründung:

Bei Wasserversorgungsanlagen wie Brunnen, Leitungen, Schiebern, Pumpen etc. kommt es in besonderem Maße auf eine hohe Betriebssicherheit an. Derartige Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Weitergehende Anforderungen sind aus fachlicher Sicht nicht notwendig.

Bei Aufbereitungsanlagen für die öffentliche Trinkwasserversorgung sind weitergehende Anforderungen nach dem Stand der Technik zu stellen (vgl. auch § 2 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung), wenn besondere Belastungen des Rohwassers dies im Einzelfall und bezogen auf bestimmte Inhaltsstoffe oder Eigenschaften erfordern. Generell gilt, daß Aufbereitungsanlagen für die öffentliche Trinkwasserversorgung den örtlichen Gegebenheiten entsprechend zu errichten und zu betreiben sind; hierzu kann es erforderlich werden, Aufbereitungsanlagen nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.

Mit freundlichen Grüßen



(Klaus Matthiesen)